

**DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER ABTEILUNG VI
- Drehbuch -
der
HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM IN MÜNCHEN
vom 13. August 2015**

Aufgrund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl. 286), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Diplomprüfungsordnung.

Vorbemerkung: Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen aber Frauen in gleicher Weise von der Prüfungsordnung angesprochen werden. Auf die Kombination von männlicher und weiblicher Form wurde dennoch verzichtet, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren.

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungen im Studiengang „Drehbuch“.
- (2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich des Unterrichts in den Abteilungen I und II 210 Semesterwochenstunden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung in der Fachabteilung folgende Unterlagen vorzulegen:

im 1. Semester:

- | | |
|--|-----------------|
| - Räumliche und zeitliche Kontinuität im Film | Teilnahmeschein |
| - Filmschau | Teilnahmeschein |
| - Heads of Departments | Teilnahmeschein |
| - Grundlagen zum Film 01, mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Grundstudium-Creative Writing I,
Grundlagen Creative Writing | Seminarschein |
| - Dramatisches Erzählen I:
Inspiration und Stoffentwicklung Film 01 | Teilnahmeschein |

im 2. Semester:

- | | |
|---|-----------------|
| - abgeschlossener Film 01 | Teilnahmeschein |
| - Grundstudium-Creative Writing II,
Schreibseminar mit wechselnden Schwerpunkten | Seminarschein |
| - Dramatisches Erzählen II:
Stoff- und Drehbuchentwicklung Film 01 | Teilnahmeschein |

im 3. Semester:

- | | |
|--|-----------------|
| - Theorie Dramaturgie I | Teilnahmeschein |
| - Grundstudium-Creative Writing III,
Schreibseminar mit wechselnden Schwerpunkten | Seminarschein |
| - Filmschau | Teilnahmeschein |
| - Kurzfilmdramaturgie | Seminarschein |
| - Dramatisches Erzählen III:
Stoffentwicklung Film 02 | Teilnahmeschein |

im 4. Semester:

- | | |
|---|-----------------|
| - Grundstudium-Creative Writing IV,
Schreibseminar mit wechselnden Schwerpunkten | Seminarschein |
| - Theorie Dramaturgie II | Teilnahmeschein |
| - Treatmententwicklung für einen mittellangen Film | Seminarschein |
| - Praxis der szenischen Inszenierung | Seminarschein |
| - Dramatisches Erzählen IV:
Stoff- und Drehbuchentwicklung Film 02 | Teilnahmeschein |

- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Anforderungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) ¹Voraussetzung für die Diplom-Vorprüfung ist die Abgabe eines Treatments (mind. 25 Seiten) für einen Film bis zu 30 Minuten Länge. ²Die Bearbeitungszeit beträgt max. zehn Wochen. ³Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Diplom-Vorprüfungen in den Abteilungen I und II, die in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt sind, sowie aus einem Kolloquium mit einer Dauer von 40 Minuten im Studiengang Drehbuch. ⁴Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. ⁵Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf des Kolloquiums werden vom Geschäftsführenden Professor festgelegt.
- (2) Die Leistungen der Diplom-Vorprüfung im Studiengang müssen spätestens bis zum Ende des 4. Semesters erbracht werden.
- (3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus der zweifachen Wertung der Benotung des vorgelegten Treatments und der einfachen Bewertung der Benotung des Kolloquiums, das Ergebnis wird durch drei geteilt. ²Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich laut der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

III. Diplomprüfung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung in der Fachabteilung folgende Unterlagen vorzulegen:

5. - 8. Semester

- Stoffentwicklung Film 03 und 04 Teilnahmeschein

im 5. Semester:

- Filmschau Teilnahmeschein
- Analyseworkshop I (alternativ im 6. Semester) Seminarschein
- Hauptstudium-Creative Writing I,
Schreibseminar mit wechselnden Schwerpunkten Seminarschein
- Serienseminar (alternativ im 7. Semester) Seminarschein

im 6. Semester:

- Langfilmdramaturgie Seminarschein
- Analyseworkshop I (alternativ im 5. Semester) Seminarschein

im 7. Semester:

- Analyseworkshop II (alternativ im 8. Semester) Seminarschein
- Serienseminar (alternativ im 5. Semester) Seminarschein

im 8. Semester:

- Psychologische Figurenentwicklung Seminarschein
- Analyseworkshop II (alternativ im 7. Semester) Seminarschein

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Anforderungen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung des Studienganges Drehbuch besteht aus einer größeren schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit) und einem Kolloquium.

(2) Als Diplomarbeit kann vom Studierenden des Studienganges Drehbuch gewählt werden:

entweder

- Entwicklung des Drehbuchs für einen abendfüllenden Spielfilm mit fristgerechter Abgabe aller Zwischenschritte.

oder

- Stoffentwicklung für ein Serienkonzept mit ausführlichem Inhalt der Pilotfolge und zusammenfassender Beschreibung der weiteren Folgen mit fristgerechter Abgabe aller Zwischenschritte.

oder

- Stoffentwicklung und Treatment zu einem dokumentarischen Film von mindestens 30 Minuten Länge mit fristgerechter Abgabe aller Zwischenschritte.

und

- Präsentation der schriftlichen Diplomarbeit im Kolloquium.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit in allen Varianten wird vom Geschäftsführenden Professor unter Berücksichtigung des individuellen Projektes und der Regelstudienzeit verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.

(4) Kann der Studierende in der Regelstudienzeit kein Drehbuch vorlegen, hat der Geschäftsführende Professor die Möglichkeit, ein früheres Drehbuch des Studierenden als Diplomarbeit zuzulassen.

(5) Die schriftliche und mündliche Diplomprüfung werden im Verhältnis 3:1 gewertet, das Ergebnis wird durch vier geteilt.

(6) Die Anforderungen der Diplomprüfung in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

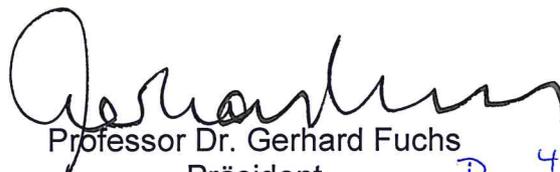
§ 6

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film ab dem Wintersemester 2015/2016 im Studiengang Drehbuch aufnehmen.
³Sie gilt ferner für alle Studierenden, die das Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film vor dem Wintersemester 2015/2016 im Studiengang Drehbuch, im Studiengang Kino- und Fernsehfilm/Studienschwerpunkt Drehbuch (Abt. III/D) bzw. im Studiengang Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik /Studienschwerpunkt Drehbuch (Abt. IV/D) aufgenommen haben.
- (2) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über Art und Umfang einer Anrechnung, gegebenenfalls über zu erfüllende Bedingungen, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 24.07.2015.

München, 13.08.2015


Professor Dr. Gerhard Fuchs
Präsident

BS 4/8

Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung VI – Drehbuch wurde am 13.08.2015 in der Hochschule für Fernsehen und Film (Verwaltung), niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.08.2015 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 13.08.2015.